



PROJEKT NEUBAU BUSHALTESTELLE «ZER SAGU»

TEILREVISION ZONENNUTZUNGSPLAN 1:2'000

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RAUMPLANUNGSVERORDNUNG (RPV)

Brig, 20. Mai 2021

Erarbeitet durch:



Sebastiansplatz 1
3900 Brig

Tel.: 027 924 34 76

Mail: info@plan-andenmatten.ch

Impressum

-

Datum

17. September 2020

20. Mai 2021

Bericht-Nr. 1

-

Verfasst von:

CA, FI

-

Büro PLAN A+ AG

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

T +41 27 924 34 76

-

Verteiler

Gemeinde Albinen

Dienststelle für Raumentwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	4
II. GRUNDLAGEN	4
III. GEGENSTAND UND ZIELE DER PLANUNG	4
3.1 Planungssperimeter	4
3.2 Ausgangslage	6
3.2.1 Projektbeschreibung	6
3.2.2 Standortbeschreibung	7
3.2.3 Schutzzonen / Inventare	8
3.2.4 Betroffene Planungsinstrumente	9
3.3 Planungsziele	10
3.3.1 Notwendige Anpassungen der kommunalen Planungsinstrumente	10
IV. ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN	11
4.1 Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)	11
4.2 Kantonaler Richtplan (KRP)	11
4.3 Kommunale Entwicklungsabsichten	12
V. BEDÜRFNISNACHWEIS UND BEGRÜNDUNG DES STANDORTS	12
5.1 Bedürfnisnachweis	12
5.2 Begründung des Standortes	13
VI. BETROFFENE THEMENGEBIETE	14
VII. INTERESSENSABWÄGUNG	15
VIII. AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG	16
IX. INFORMATION UND MITWIRKUNG	16
X. KOORDINATION DER VERFAHREN	16
XI. VORGEHEN UND VERFAHREN	16
XII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	17

I. EINLEITUNG

Die Gemeinde Albinen plant am «Ost-Eingang» zum Dorfkern, bei der «Post», im Gebiet «Zer Sagu» den Bau einer neuen Bushaltestelle mit einer gedeckten Ein- und Ausstiegsplattform sowie von 10 gedeckten Parkplätzen für Autos im Untergeschoss. Das Projekt ist verkehrstechnisch und vor allem aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig und dringend. Voraussetzung zur Realisierung des Projektes ist jedoch das Schaffen der erforderlichen Zonenkonformität. Dazu muss eine Teilrevision der kommunalen Planungsinstrumente vorgenommen werden. Konkret sollen die durch das Projekt eingenommenen Flächen, im Zonennutzungsplan 1:2'000 (ZNP) von der heutigen Landwirtschaftszone 2. Priorität und Verkehrszone, in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Das Begehren wurde vom Kanton vorgeprüft, welcher diesem grundsätzlich positiv gegenübersteht (vgl. Synthesebericht vom 18.02.2021).

Der vorliegende Bericht erläutert die notwendige Umzonung als Voraussetzung für die Realisierung des Projektes gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV). Er entspricht den diesbezüglichen Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung und der von der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) den Gemeinden zur Verfügung gestellten Arbeitshilfe «erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV» vom März 2019.

II. GRUNDLAGEN

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die folgenden Grundlagen:

- Raumplanungsgesetzgebung des Bundes (RPG), revidierte Version vom 01.05.2014
- Kantonales Raumplanungsgesetz (kRPG) vom 15.04.2019
- Baugesetz (BauG) des Kantons Wallis vom 15. Dezember 2016;
- Kantonales Raumentwicklungskonzept von 2014;
- Kantonaler Richtplan (kRP): Objektblatt C.8 Öffentliche Anlagen;
- Kantonaler Richtplan (kRP): Objektblatt D.1 Öffentlicher Verkehr;
- Rechtsgültiger Zonennutzungsplan (ZNP) der Gemeinde Albinen vom 22. Oktober 2008;
- Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Albinen vom 22. Oktober 2008 resp. vom 9. September 2019;
- Vorprojekt des Ingenieurbüros Zumofen & Glenz vom September 2019;
- Vorprojekt des Architekturbüros Castellani Architekten vom Mai 2021;
- Informationsschrift des Gemeinderates an die Urversammlung vom 28. November 2019;
- Beschluss der Urversammlung vom 28. November 2019;
- Synthesebericht zur Vorprüfung durch Dienststelle für Raumentwicklung vom 18. Februar 2021.

III. GEGENSTAND UND ZIELE DER PLANUNG

3.1 Planungssperimeter

Der Planungssperimeter befindet sich am «Ost- Eingang» zum Dorfkern von Albinen und betrifft die Parzellen 1061 (Eigentum Kanton Wallis), 4597 und 1063 (Privateigentum) und 2237 (Eigentum LLB) und umfassen insgesamt eine Fläche von xxm².

Die nachstehenden Planausschnitte zeigen den Standort, an welchem die Bushaltestelle geplant ist.

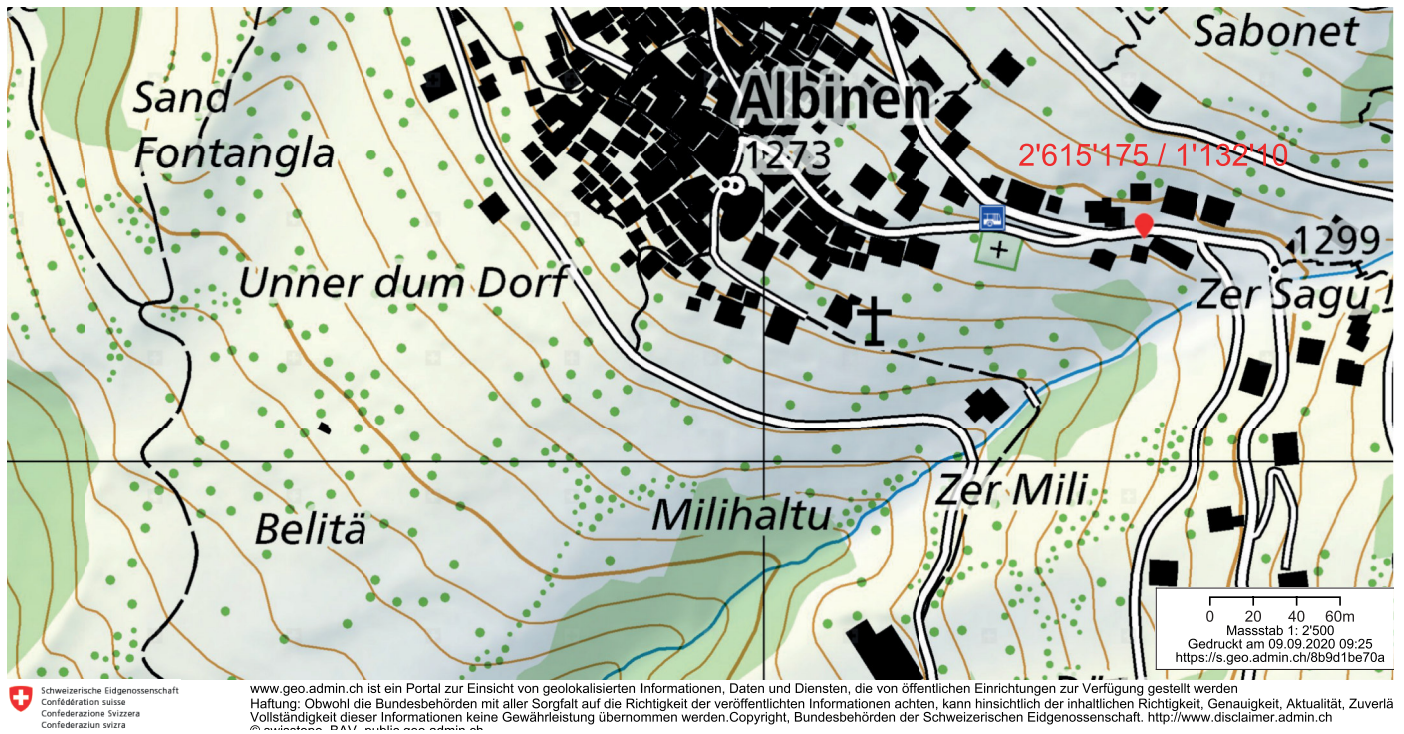


Abb. 1: Übersicht 1:2'500 Dorf Albinen und Standort der geplanten Bushaltestelle mit Schwerpunktkoordinaten,
(Quelle: geo.map.admin.ch)



Abb. 2: Ausschnitt Orthofoto des Projektstandortes mit den drei abzubrechenden Gebäuden

3.2 Ausgangslage

3.2.1 Projektbesschrieb

Das Vorprojekt für den Bau der neuen Bushaltestelle ist der Bevölkerung im Herbst 2019 vorgestellt und an der Urversammlung vom 28. November 2019 erläutert worden. Die Urversammlung hiess für das Projekt einen Verpflichtungskredit von 1.5 Mio CHF gut. Geplant ist eine offene Bushaltestelle mit gedecktem Warteraum, einer Garage für die Fahrzeuge der LLB sowie im Untergeschoss eine Einstellhalle für 10 Fahrzeuge. Zwischenzeitlich wurde mit den Bodeneigentümer ein Kaufvertrag abgeschlossen.

Die nachstehenden Darstellungen zeigen die Situationen und Schnitte des Vorprojektes.

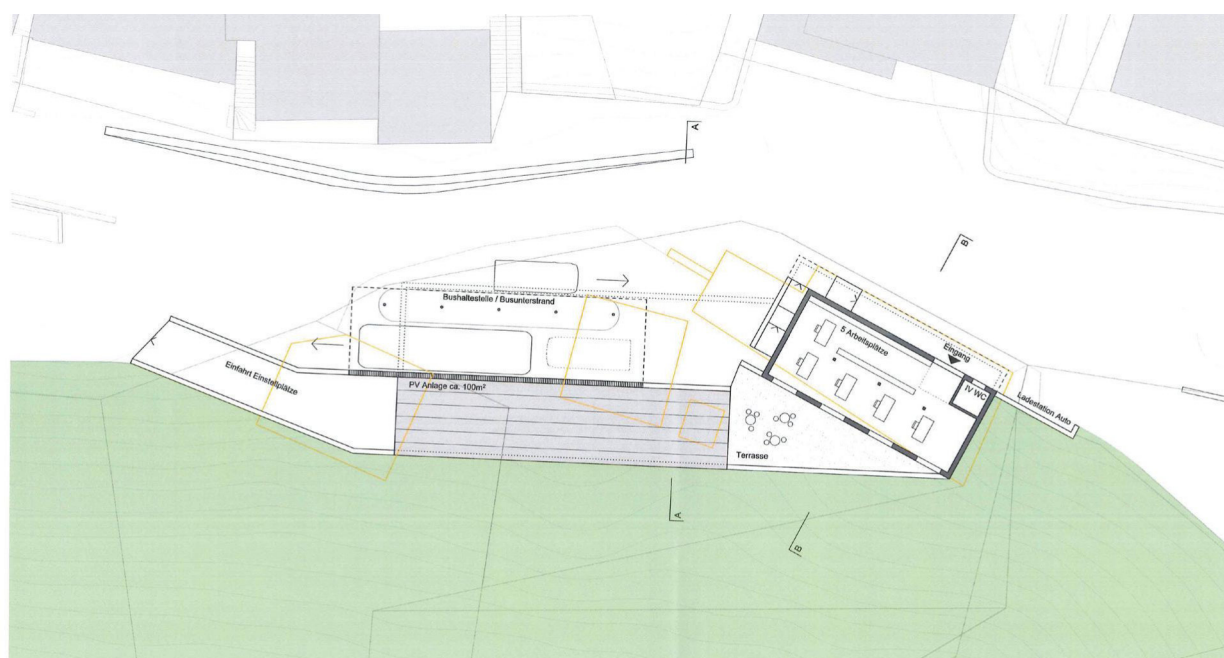


Abb. 3: Situation Vorprojekt Bushaltestelle Grundriss EG (Castellani Architetur, Mai 2021)

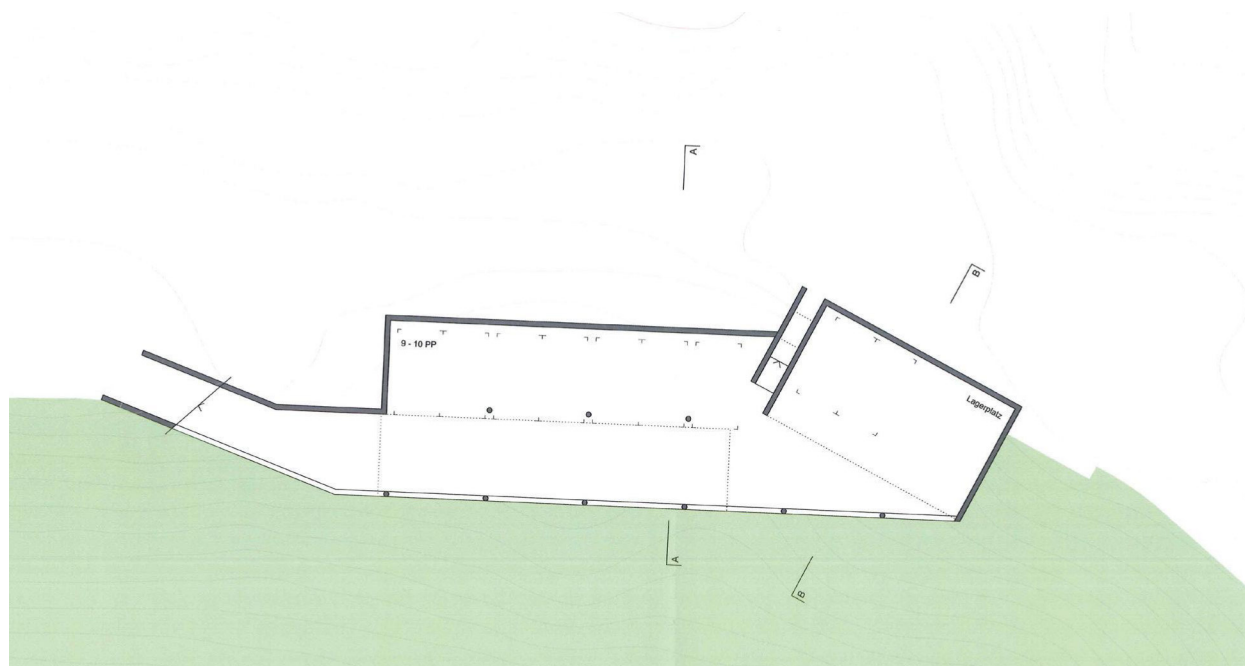


Abb. 4: Situation Garagierung (Castellani Architetur, Mai 2021)

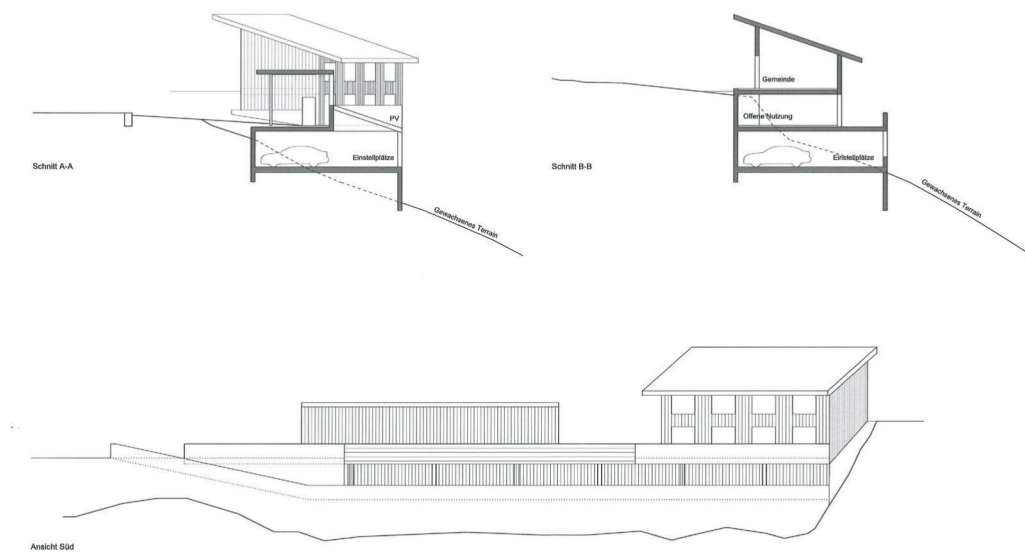


Abb. 5: Situation Bushaltestelle Schnitte und Ansichten (Castellani Architetur, Mai 2021)

Weitere Informationen können aus dem beiliegenden Vorprojekt-Dossier entnommen werden.

3.2.2 Standortbeschreibung

Das Gebiet „Zer Sagu“ befindet sich am „Ost-Eingang“ zum Dorfkern von Albinen und westlich des Milibaches. Zentrales Element bildet dort die Torrentstrasse, von der auf der Ostseite die Däwengstrasse und auf der Westseite die Dorfplatzstrasse abzweigen (siehe Abb.1 und 2).

Der Lokalname stammt von der ehemaligen, inzwischen baufällig gewordenen alten Säge am untern Strassenrand (siehe Abbildungen 6 und 7). Dort bestehen zudem ein Stall sowie die bisherige Garage für Kleinbusse der LLB, welche den regionalen Busbetrieb gewährleistet.

Etwas weiter östlich besteht der Durchlass des Milibaches mit den Abfall-Lokalitäten, der Trafostation sowie öffentlichen Parkplätzen (Abbildungen 8 und 9).



Abb. 6: Alte Säge



Abb. 7: Stall zwischen der Säge und der LLB-Garage



Abb. 8: Bestehende LLB-Garage



Abb. 9: Angrenzendes Kehrichtgebäude beim Milibach mit öffentlichen Parkplätzen

Die alte Säge wird seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt ist baufällig und stört das Ortsbild. Ebenfalls nicht mehr genutzt wird der Stall zwischen der Säge und der LLB-Garage. Schliesslich genügt auch das Garagengebäude den heutigen Anforderungen nicht mehr; zudem stört es durch seinen Standort und die Bauweise ebenfalls das Ortsbild. Alle drei Gebäude sollen für den Bau der Bushaltestelle abgebrochen werden.

Der Standort des geplanten Busbahnhofs liegt etwa 80m von der jetzigen Bushaltestelle «Post» entfernt.

Der relativ steil gegen den Milibach abfallende Hang besteht im oberen Bereich aus brachliegenden Flächen die nicht bewirtschaftet werden und gegen den Milibach hin, aus ufernahen Bestockungen, die gemäss Waldkataster als Wald bezeichnet sind (Rodungsersatzfläche für die Hochwasserschutzmassnahmen Milibach 2004). Letztere sind im Zonennutzungsplan als Wald ausgeschieden, die darüber gelegenen Flächen bis zur Torrentstrasse hin, jedoch als Landwirtschaftszone 2. Priorität.

Der Neubau gliedert sich in die Umgebung neben dem bestehenden Parkplatz und der Kehrrichtanlage als öffentliches Bauwerk ein und vermag die Eingangssituation des Dorf zu optimieren, indem die Einengung durch die baufällige Säge behoben wird und sich für den Betrachter insgesamt ein geordneteres Bild ergibt.

3.2.3 Schutzzonen / Inventare

Vom Vorhaben betroffen sind die Parzellen Nr. 1061, 1063, 4597 und 2237. Diese sollen jeweils bis an den Waldrand gemäss **Waldkataster** / Waldfeststellung in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

Der Perimeter liegt in der **ISOS Umgebungszone b** (Erhalten der Eigenschaften) und hebt sich durch seine lockere Bebauung ohne nennenswerten historischen Bauten vom Ortskern ab. Der Perimeter ist geprägt durch die Parkfläche und dem Kehrrichtgebäude mit Sichtbeton.

Das betroffene Gebiet befindet sich in der **Hochwassergefahrenzone blau** sowie gemäss **geologischer Gefahrenhinsweiskarte** in einem von Hangmuren tangiertem Bereich.

Auf der Ostseite des Gebietes „Zer Sagu“ verläuft der Milibach. Dieser ist Ende der 60er Jahre verbaut worden. Zudem ist für diesen der gesetzlich verlangte **Gewässerraum festgelegt** und am 14. März 2018 vom Staatsrat genehmigt worden. Die geplante Bushaltestelle ist ausserhalb des Gewässerraumes vorgesehen und gerät mit diesem nicht in Konflikt.

Es sind keine weiteren Inventare und Schutzzonen vom Projekt betroffen.

3.2.4 Betroffene Planungsinstrumente

Der nachstehende Ausschnitt aus dem aktuellen Zonennutzungsplan 1:2'000 zeigt die Zonierung im Eingang zum Dorfkern von Albinen.

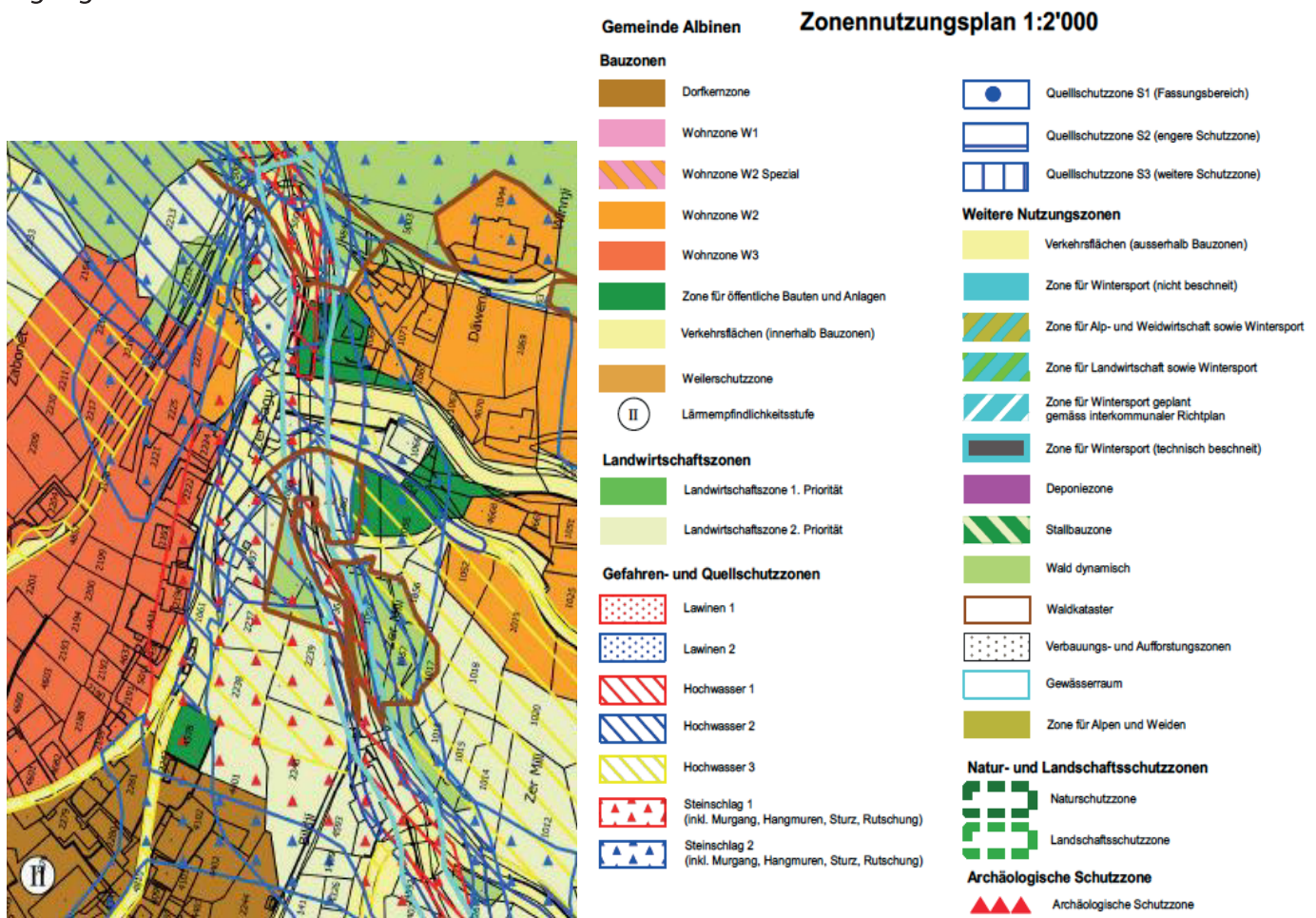


Abb. 10: Teilsauszug gültiger Zonennutzungsplan (homologiert am 22.10.2008)

Für das Projekt sind Umzonungen im Bereich der Landwirtschaftszone 2. Priorität und der Verkehrszone (Verkehrsfläche innerhalb Bauzone) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA) nötig. Das Projekt entspricht den Bestimmungen der ZÖBA gemäss Art. 52 des Bau- und Zonenreglement (BZR)

Eine Anpassung der Nutzungsbestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemässv Art. 52 BZR ist nicht erforderlich.

IV. ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN

Die übergeordneten Instrumente der Raumplanung enthalten in Bezug auf die geplante Bushaltestelle keine konkreten Vorgaben.

4.1 Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)

Albinen gehört gemäss Raumtypen- bzw. Synthesekarte des Kantonalen Raumentwicklungskonzeptes zum Raum der Talflanken und Seitentäler und zum alpinen Tourismusraum, ausgerichtet auf das Zentrum Leukerbad. In diesen Gebieten geht es darum, die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsstand der Dörfer zu erhalten.

In der Raumentwicklungsstrategie (Kapitel 3, Siedlung) wird (unter 3.7) statuiert, die Siedlung und der Verkehr seien aufeinander abzustimmen. Im Bereich Verkehr und Mobilität soll (4.3) ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitgestellt werden. Der öffentliche Verkehr in den Seitentälern soll nachfrageorientiert entwickelt werden. Ein Grundangebot des öffentlichen Verkehrs wird auch in peripheren Räumen angeboten. In Randgebieten wird mit innovativen Konzepten die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs verbessert. Und schliesslich: Die Erschliessung der Tourismuszentren mit dem öffentlichen Verkehr wird verbessert.

Der Bau einer Bushaltestelle am Osteingang zum Dorfkern von Albinen deckt sich mit den entsprechenden strategischen Zielen und Handlungsabsichten.

4.2 Kantonaler Richtplan (KRP)

Die Synthesekarte des kantonalen Richtplanes (genehmigt vom Bund am 01. 05. 2019) enthält für das Vorhaben der Gemeinde Albinen keinen Eintrag. Dieses ist nicht Gegenstand eines lokalisierten Richtplan-Koordinationsblattes.

Im Koordinationsblatt D.1, Öffentlicher Verkehr, werden für die Gemeinden, abgeleitet von den oben erwähnten Zielen des Kantonalen Raumentwicklungskonzeptes, die folgenden Vorgehensvorgaben definiert:

Die Gemeinden:

- a) schlagen in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton eine generelle Verkehrsstrategie auf kommunaler Ebene vor, falls notwendig mittels regionalen Verkehrskonzepten oder interkommunalen Richtplänen;
- b) setzen ihr Konzept oder ihre interkommunalen Richtpläne im Rahmen der Anpassung des Zonennutzungsplans oder bei der Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen um;

c) planen geeignete Massnahmen, um die Erstellung von Park&Ride-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe oder von peripher gelegenen Parkings in der Nähe der Autobahnausfahrten, welche gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind, zu ermöglichen;

d) erstellen, bei Bedarf, in unmittelbarer Nähe der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Veloabstellplätze und stellen den Zugang zum öffentlichen Verkehr für die Fussgänger sicher;

e) entwickeln ihr lokales öffentliches Verkehrsnetz und sorgen dafür, dass es das kantonale und regionale Angebot sinnvoll ergänzt

Es kann somit festgestellt werden, dass die geplante Bushaltestelle in Albinen den obigen Vorgaben des kantonalen Richtplans entspricht.

4.3 Kommunale, räumliche Entwicklungsabsichten

Die Gemeinde Albinen hat im Dezember 2012 eine erste Entwicklungsstrategie erarbeitet, die zur Zeit im Rahmen der erforderlichen Festlegung des Siedlungsgebietes überprüft und aktualisiert wird.

Als strategische Herausforderungen sind damals zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Ausbau des ÖV-Angebotes bezeichnet worden. Dieses sei aufrechtzuerhalten und auszubauen, um damit günstige Rahmenbedingungen für die Tourismusentwicklung und die Wohnattraktivität zu schaffen.

Im Massnahmenplan wird unter dem strategischen Ziel C3 die Sicherstellung der Grundversorgung (Service public) aufgeführt, exemplarisch der Erhalt des örtlichen Grundversorgungsangebotes (ÖV-Angebot).

Das Projekt Bushaltestelle ist diesem strategischen Ziel zuzuordnen.

V. BEDÜRFNISNACHWEIS UND BEGRÜNDUNG DES STANDORTS

5.1 Bedürfnisnachweis

Die heutige Situation ist sowohl verkehrstechnisch wie insbesondere auch bezüglich Sicherheit unhaltbar geworden. Die Gemeinde hat in der Informationsschrift zur Urversammlung vom 28. November 2019 das Bedürfnis für die neue Bushaltestelle wie folgt beschreiben:

- Die heutige Bushaltestelle «Post» genügt nicht einmal den minimalsten Anforderungen.
- Die engen Platzverhältnisse sind für Busreisende, Fussgänger, Autofahrer und nicht zuletzt für die LLB-Chauffeure eine Zumutung.
- Die Verkehrssicherheit ist für die Fahrgäste auf den beiden Buslinien Albinen - Leuk und Albinen - Leukerbad beim Ein- und Aussteigen nicht gewährleistet.
- Die Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere die Kunden des Dorfladens sind buchstäblich unüberschaubaren Gefahren ausgesetzt, wenn die Busse mitten auf der Kantonsstrasse halten müssen und Autofahrer überholen wollen.

- Die Chauffeure müssen ihre Busse auf der Strasse wenden.
- Die bestehende LLB-Garage ist seit längerem sanierungsbedürftig und genügt den Anforderungen in keiner Weise mehr.

Der öffentliche Nutzen ist durch die ÖV-Nutzung hinreichend belegt. Auch die Schaffung von Garagen entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, besonders da diese im dicht bebauten Dorfkern fehlen. Des Weiteren erhält das bauliche Erscheinungsbild am Dorfeingang dank dem Projekt eine Aufwertung (Übersichtlichkeit, Wegfall von sanierungsbedürftigen Gebäuden).

5.2 Begründung des Standortes

Der Standort für die geplante Bushaltestelle ergibt sich durch die bestehende Verkehrserschliessung des Dorfes Albinen. Die Bushaltestelle ist heute bei der Post angeordnet und bietet, wie vorangehend dargelegt, verkehrstechnisch und bezüglich Sicherheit erhebliche Probleme.

Der gewählte Standort, der sich am Ostrand (Eingang) zum Dorfkern und zwischen der Abzweigung der Däwengstrasse und der Dorfplatzstrasse befindet, ist für das Vorhaben ideal geeignet, vor allem auch weil dieser in der Nähe der Post und des Dorfladens gelegen ist und ausreichend Sicherheitsabstände gewährleistet.

Zudem führen dort die erwähnten Strassen zusammen und die umliegenden Quartiere Zer Sagu, Zer Schmittu, Dorf / Zer Chirchu sowie Karuu sind von hier aus gut zu Fuss erreichbar. Daher eignet sich der Standort auch für die Integration von 10 Autoparkplätzen. Insbesondere im Dorf selbst besteht praktisch kein Parkplatzangebot. Diese ortsbauliche Qualität soll auch künftig bewahrt bleiben.

Dennoch ist ein Minimalangebot an Autoabstellparkplätzen für die Erschliessung des Dorfzentrums erforderlich. Durch die Kombination mit der geplanten Bushaltestelle können neue Parkplätze an einem Standort geschaffen werden, der das Ortsbild nicht negativ tangiert. Gleichzeitig können auch die, sich am nordwestlichen Dorfrand befindenden, Parkfelder, die ebenfalls für die Erschliessung / Zugänglichkeit des Dorfzentrums dienen, entlastet und dadurch die Frequenzen auf der Torrentstrasse positiv beeinflusst werden.

Der Standort liegt im ISOS-Bereich III mit dem Erhaltungsziel b "Erhalten der Eigenschaften", also ausserhalb des geschlossenen Haufendorfes mit dem Erhaltungsziel A "Erhalten der Substanz".

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Projekt standortgebunden ist.

VI. BETROFFENE THEMENGEBIETE

Der vorgesehene Bau der Bushaltestelle betrifft die folgenden Themenbereiche:

Landschaft: Grundsätzlich hat die geplante Bushaltestelle keine relevanten Auswirkungen auf die Landschaft, weil sich diese innerhalb des Siedlungsgebietes befindet und die Landschaft wegen der bestehenden Strassen und Strukturen (Verbauung und Überdeckung Milibach) nicht zusätzlich belastet wird.

Landwirtschaft: Die Landwirtschaft in und um Albinen wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da es sich bei den umzuzonenden Parzellen um relativ steile Restflächen handelt, die nicht mehr genutzt werden.

Naturschutz: Durch das Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete bzw. Schutzzonen tangiert.

Wald: An den Ufern des Milibaches besteht Wald, der in den Zonennutzungsplänen auch entsprechend ausgeschieden / dargestellt ist. Die neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen soll nur bis an den Waldrand geschaffen werden. Die geplante Bushaltestelle kann den gesetzlich verlangten Waldabstand einhalten.

Gewässer: Auf der Ostseite des Gebietes „Zer Sagu“ verläuft der Milibach. Dieser ist Ende der 60er Jahre verbaut worden. Zudem ist für diesen der gesetzlich verlangte Gewässerraum festgelegt und am 14. März 2018 vom Staatsrat genehmigt worden. Die geplante Bushaltestelle ist ausserhalb des Gewässerraumes vorgesehen und gerät mit diesem nicht in Konflikt.

Tourismus: Die Bushaltestelle hat insofern einen Einfluss auf den Tourismus von Albinen und der Region, als diese die Ein- und Ausstiegsbedingungen im Dorf erheblich verbessert. Deshalb ist das Vorhaben auch touristisch für die mit dem öffentlichen Verkehr an- und abreisenden Gäste und Einheimischen relevant, denn es verbessert auch für diese die Sicherheit und den Komfort.

Siedlung: Das Projekt führt nicht zu einer Erweiterung des Siedlungsgebietes und einer Zersiedelung von Albinen. Es steht nicht in Konflikt mit der erforderlichen Abgrenzung des Siedlungsgebietes.

Ortsbildschutz: Das Dorf Albinen gehört zum ISOS-Inventar Nr. VS 4786, Albinen-Dorf. Der Standort befindet sich im Sektor / Bereich III. Gemäss Beschreibung zum Inventar (ISOS, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Wallis, Band 2, Oberwallis Orte A – L, S. 33) soll sich die Neubautätigkeit auf die Bereiche beidseits des Ortskerns beschränken. Der eigentliche Schutzperimeter des alten „Dorfkerns“ wird durch die geplante Bushaltestelle nicht beeinträchtigt.

Verkehr: Die geplante Bushaltestelle dient unmittelbar der Verbesserung der heutigen Verkehrserschliessung des Dorfes.

Ver- und Entsorgung: Der Standort der geplanten Bushaltestelle ist bereits heute voll erschlossen. Es bestehen die erforderlichen Zu- und Ableitungen für Wasser, Strom, Abwasser, Telefonie etc.; die sog. Grundversorgung.

Umweltschutz: Das Vorhaben unterliegt nicht der gesetzlichen UVP-Pflicht. Die geplante Bushaltestelle bietet aus der Sicht des Umweltschutzes keine besonderen Probleme.

Zu den relevanten Umweltbereichen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung: Der Betrieb der Bushaltestelle verursacht keine relevanten, zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen. Solche verursacht der Busbetrieb, der aber durch das Projekt gegenüber heute keine Veränderungen erfährt.

Lärmschutz: Der neue Standort bietet gegenüber dem bisherigen den Vorteil, dass er weniger nahe an den Wohnbauten entlang der Torentstrasse liegt. Wegen der begrenzten Anzahl Busfahrten bieten weder diese noch die Haltestelle bezüglich Lärm Probleme, d. h. die Bushaltestelle gerät mit den einschlägigen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung nicht in Konflikt.

NIS: Beim Standort und in dessen Umgebung bestehen keine Leitungen mit entsprechenden Strahlungen.

Belastete Standorte: Der geplante Standort ist in keinem Inventar belasteter Standorte erfasst.

Ob bei den abzubrechenden Bauten irgendwelche Vorbelastungen bestehen, ist im Rahmen der Baueingabe resp. des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.

VII. INTERESSENSABWÄGUNG

Die heutige Bushaltestelle bei der Post in Albinen bot schon lange erhebliche Sicherheitsprobleme. Die Platzverhältnisse am „Ost-Eingang“ zum Dorfkern waren aber zu eng, um dort eine bessere Lösung realisieren zu können. Mit den Eigentümern, auf deren Böden sich die alte Säge und der Stall befinden, konnte inzwischen eine Einigung zum Erwerb durch die Gemeinde erzielt werden.

Zudem hat sich auch die LLB für den Bau einer neuen Bushaltestelle ausgesprochen und in Aussicht gestellt, dass sie sich daran beteiligen wolle.

Die Gemeinde hat bereits im Frühjahr / Sommer 2019 ein Vorprojekt in Auftrag gegeben. Für dessen Realisierung hat die Urversammlung am 28. November 2019 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1.5 Mio zugestimmt. Dieser ist an die Voraussetzung gebunden, dass die notwendige Umzonung angenommen und vom Staatsrat genehmigt wird.

Mit dem Projekt kann die heutige Situation am Ost-Eingang zum Dorfkern wesentlich verbessert werden, nicht nur in Bezug auf den Verkehr (Bushaltestelle) sondern auch für das Dorfbild, denn die alte baufällige Säge, der Stall unter der Strasse und das alte Garagengebäude der LLB würden abgebrochen.

Die Gemeinde wird nach der Genehmigung der Umzonung das Vorprojekt konkretisieren und für dieses ein Baugesuch einreichen.

Das Vorhaben konnte in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der LLB und mit Einbezug der Bodeneigentümern erarbeitet werden, so dass die Interessen der Beteiligten, sowohl jene der Gemeinde wie auch jene der Eigentümer und der Betreiber der Buslinie, berücksichtigt werden.

VIII. AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG

Die notwendige Umzonung von der Landwirtschaftszone und Verkehrsfläche in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die ausschliesslich dem Bau der Bushaltestelle dienen wird, schafft keinen Planungsvorteil im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (Art. 5 RPG resp. Art. 10 b ff kRPG).

IX. INFORMATION UND MITWIRKUNG

Das Projekt wurde der Bevölkerung im Rahmen der Urversammlung vom 28.11.19 vorgestellt, woraufhin die Bevölkerung einem Verpflichtungskredit von 1.5 mio CHF zustimmte.

Die Teilrevision der kommunalen Planungsinstrumente (ZNP) wurde der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) zur materiellen Vorprüfung unterbreitet, welche am 18. Februar 2021 eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben haben. Das Projekt wird am 21. Mai 2021 für 30 Tage öffentlich aufgelegt, darauf können Personen mit schutzwürdigen Interesse Einsprache erheben.

X. KOORDINATION DER VERFAHREN

Die Schaffung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen am Eingang zum Dorfkern von Albinen gerät nicht in Konflikt mit der gesamthaften Überarbeitung der Nutzungsplanung der Gemeinde.

Die Zonenanpassung ist zudem auf die bestehenden Strassen (Torrentstrasse, Dorfplatzstrasse und Däwengstrasse) abgestimmt und liegt ausserhalb der roten Gefahrenzone des verbauten Milibaches, sowie auch ausserhalb des Gewässerraumes und gerät mit dem Wald nicht in Konflikt.

XI. VORGEHEN UND VERFAHREN

Für die Teilrevision wurde gemäss Art. 33 kRPG das Vorhaben der Dienststelle zur Vorprüfung unterbreitet, welche im Synthesebericht vom 18. Februar 2021 eine positive Vormeinung abgegeben hat, mit einigen Auflagen und Bedingungen, welche im vorliegenden Projekt berücksichtigt wurden.

Gemäss Art. 34ff erfolgt am 21. Mai 2021 die öffentliche Auflage mit der Einsprachemöglichkeit von Personen mit schutzwürdigen Interessen.

Es folgen allfällige Einspracheverhandlungen und die Annahme durch die Urversammlung. Nach erneuter Auflage unterliegen die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung der Beschwerde an den Staatsrat. Die Homologation des Zonennutzungsplans und des Bau - und Zonenreglements erfolgt durch den Staatsrat.

Anschliessend wird das Detailprojekt der Bushaltestelle ausgearbeitet. Die Eingabe des Baugesuches erfolgt nach dem Baugesetz und ist erneut einspracheberechtigt (Art. 42 und Art. 44ff).

XII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

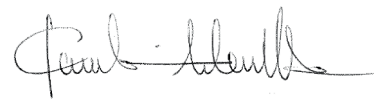
Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der bestehenden kommunalen Planungsinstrumente (ZNP) werden die raumplanerischen Rahmenbedingungen geschaffen, eine neue Bushaltestelle mit Einstellplätzen im Untergeschoss, zu realisieren.

Die Teilrevision definiert die zukünftigen Nutzungsabsichten der Gemeinde Albinen und der LLB, welche die nötigen technischen Voraussetzungen einer Bushaltestelle, wie auch die raumplanerischen Vorgaben der kantonalen Richtplanung (Objektblatt D.1 Öffentlicher Verkehr) sowie der einschlägigen Gesetzgebung berücksichtigen.

Albinen / Brig, den 20. Mai 2021

Erarbeitet durch:

Claudio Andenmatten



PLAN A+

RAUMPLANUNG & ALPIN MANAGEMENT

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

Tel.: 027 924 34 76

Email: info@plan-andenmatten.ch

Beilagen:

Beilage 1: Ausschnitt Zonennutzungsplan Ist-Zustand 1:1'000

Beilage 2: Ausschnitt Zonennutzungsplan Soll-Zustand 1:1'000

Beilage 3: Vorprojekt Castellani Architektur, Mai 2021

